


CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Gute Corporate Governance ist für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg unabdingbar. Vorstand und Aufsichtsrat der Allianz SE legen daher großen Wert auf die Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „Kodex“). Die von Vorstand und Aufsichtsrat am 14. Dezember 2017 abgegebene Entsprechenserklärung zur Einhaltung der Kodex-Empfehlungen und die Stellungnahme zu den Kodex-Anregungen finden Sie in der „Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §315d und §289f HGB“ ab  **Seite 17**.

Unternehmensverfassung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)

Als Europäische Aktiengesellschaft unterliegt die Allianz SE zusätzlich zum deutschen Aktienrecht den speziellen europäischen SE-Regelungen und dem deutschen SE-Ausführungsgesetz sowie dem SE-Beteiligungsgesetz. Mit dem dualen Leitungssystem (Vorstand und Aufsichtsrat) und dem Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat gelten aber wesentliche Grundzüge der Aktiengesellschaft auch für die Allianz SE.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Allianz SE setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Er legt die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung fest, steuert und überwacht die operativen Einheiten und sorgt für die Einrichtung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Der Vorstand ist ferner zuständig für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Allianz SE sowie des Konzernabschlusses, ebenso für die Solvabilitätsübersicht und die Zwischenberichterstattung.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugewiesenen Ressorts selbstständig. Neben den Geschäftsbereichen gibt es funktionale Zuständigkeiten, die die Finanz-, Risikomanagement- und Controlling-Funktion, die Investment-Funktion und die Bereiche Operations – einschließlich IT, Personal, Recht, Compliance, Interne Revision sowie Mergers & Acquisitions umfassen. Die geschäftlichen Zuständigkeitsbereiche sind entweder regional oder als Global Line, wie das Asset Management, ausgerichtet. Die innere Organisation und die Ressortzuständigkeiten des Vorstands werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Dieser hat zudem ein Vetorecht; eine Entscheidung gegen das Mehrheitsvotum des Vorstands kann er hingegen nicht durchsetzen.

VORSTANDS- UND KONZERNAUSSCHÜSSE

Im Geschäftsjahr 2017 bestanden folgende Vorstandsausschüsse:

Vorstandsausschüsse

Vorstandsausschuss	Zuständigkeit
GROUP FINANCE AND RISK COMMITTEE Dr. Dieter Wemmer (Vorsitz), Sergio Balbinot, Dr. Günther Thallinger, Dr. Axel Theis.	Vorbereitung der Kapital- und Liquiditätsplanung des Konzerns und der Allianz SE, Umsetzung und Überwachung der Grundsätze der konzernweiten Kapital- und Liquiditätsplanung sowie der Investmentstrategie, und die Vorbereitung der Risikostrategie. Dazu zählen insbesondere wesentliche Einzelinvestitionen und Richtlinien für das Währungsmanagement, die Konzernfinanzierung und das konzerninterne Kapitalmanagement sowie die Einrichtung und Überwachung eines konzernweiten Risikomanagement- und Risikoüberwachungssystems einschließlich dynamischer Stresstests.
GROUP IT COMMITTEE Dr. Christof Mascher (Vorsitz), Jacqueline Hunt, Dr. Axel Theis, Dr. Dieter Wemmer, Dr. Werner Zedelius.	Entwicklung und Vorschlag einer konzernweiten IT-Strategie, Überwachung von deren Implementierung und Entscheidung über konzernrelevante IT-Investitionen.
GROUP MERGERS AND ACQUISITIONS COMMITTEE Dr. Helga Jung (Vorsitz), Oliver Bäte, Dr. Dieter Wemmer.	Steuerung und Überwachung von M & A-Transaktionen im Konzern, einschließlich Entscheidung über Einzeltransaktionen innerhalb bestimmter Schwellenwerte.


Stand 31. Dezember 2017

Neben den Vorstandsausschüssen bestehen Konzernausschüsse. Sie haben die Aufgabe, dem Gesamtvorstand der Allianz SE vorbehalten Entscheidungen vorzubereiten, Beschlussvorschläge zu unterbreiten und den reibungslosen Informationsaustausch im Konzern sicherzustellen.

Im Geschäftsjahr 2017 bestanden folgende Konzernausschüsse:

Konzernausschüsse

Konzernausschuss	Zuständigkeit
GROUP COMPENSATION COMMITTEE Vorstandsmitglieder der Allianz SE und Führungskräfte unterhalb des Vorstands der Allianz SE	Ausgestaltung, Überwachung und Weiterentwicklung der konzernweiten Vergütungssysteme unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Vorgaben und jährliche Vorlage eines Berichts mit den Ergebnissen seiner Überwachung und Vorschlägen zur Weiterentwicklung.
GROUP INVESTMENT COMMITTEE Vorstandsmitglieder und Führungskräfte unterhalb des Vorstands der Allianz SE	Umsetzung der Konzern-Investmentstrategie, einschließlich der Überwachung konzernweiter Investmentaktivitäten sowie der Genehmigung von investmentbezogenen Rahmenvorgaben und Richtlinien und Einzelinvestments innerhalb bestimmter Schwellenwerte.

Die operativen Einheiten und Geschäftsbereiche des Allianz Konzerns werden über einen integrierten Management- und Kontrollprozess gesteuert. Holding und operative Einheiten definieren zunächst die geschäftsspezifischen Strategien und Ziele. Auf dieser Grundlage werden gemeinsame Pläne erstellt, die der Aufsichtsrat im Rahmen der Zielsetzung für die leistungsorientierte Vergütung des Vorstands berücksichtigt. Einzelheiten dazu finden Sie im „Vergütungsbericht“ ab  **Seite 23**.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Planung und Zielerreichung sowie über die Unternehmensstrategie und bestehende Risiken. Einzelheiten der Berichterstattung werden in der vom Aufsichtsrat erlassenen Informationsordnung geregelt.

Vorstandsentscheidungen von besonderem Gewicht bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungsvorbehalte ergeben sich aus Gesetz, Satzung, oder werden im Einzelfall durch die Hauptversammlung festgelegt. Zustimmungspflichtig sind etwa bestimmte Kapitalmaßnahmen, der Abschluss von Unternehmensverträgen und die Erschließung neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftssegmente sowie – bei Überschreiten bestimmter Wertschwellen – der Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen und die Veräußerung von Konzerngesellschaften. Nach der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der Fassung vom 3. Juli 2014 (im Folgenden „SE-Vereinbarung“) bedarf darüber hinaus die Benennung des für Arbeit und Soziales zuständigen Vorstandsmitglieds der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Grundlagen und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Aufgrund der Rechtsform als Europäische Aktiengesellschaft gilt das deutsche Mitbestimmungsgesetz für die Allianz SE nicht. Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmen sich vielmehr nach den allgemeinen europäischen Rahmenbedingungen für die SE. Diese werden in der Satzung und durch die SE-Vereinbarung umgesetzt.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, deren sechs Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung bestellt werden. Die sechs Arbeitnehmervertreter werden durch den SE-Betriebsrat bestellt. Das konkrete Verfahren für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter ist in der SE-Vereinbarung geregelt. Danach sind die sechs auf sie entfallenden Sitze nach dem Verhältnis der Anzahl der Allianz Arbeitnehmer in den jeweiligen Ländern zu verteilen. Dem derzeit amtierenden Aufsichtsrat gehören vier Arbeitnehmervertreter aus Deutschland und je ein Arbeitnehmervertreter aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich an. Gemäß § 17 Absatz 2 SE-Ausführungsgesetz müssen im Aufsichtsrat der Allianz SE Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 % vertreten sein.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und die Festsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses der Allianz SE und des Konzerns zuständig. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2017 wird im [„Bericht des Aufsichtsrats“](#) ab [Seite 4](#) erläutert.

Der Aufsichtsrat trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die besonderen Beschlusserfordernisse für die Vorstandsbestellung nach dem Mitbestimmungsgesetz entfallen bei einer SE ebenso wie der Vermittlungsausschuss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, der in der Allianz SE nur ein Anteilseignervertreter sein kann. Im Falle seiner Verhinderung gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des von der Anteilseignerseite stammenden Stellvertreters den Ausschlag. Ein weiterer Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Nach Vorbereitung durch den Ständigen Ausschuss erörtert das Plenum Verbesserungsmöglichkeiten und beschließt hierzu geeignete Maßnahmen. Im Rahmen einer Selbsteinschätzung wird auch die Eignung und Zuverlässigkeit der einzelnen Mitglieder überprüft.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Einen Teil seiner Tätigkeit nimmt der Aufsichtsrat durch Ausschüsse wahr und lässt sich regelmäßig über deren Arbeit berichten. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Aufsichtsratsausschüsse

Aufsichtsratsausschuss	Zuständigkeit
STÄNDIGER AUSSCHUSS 5 Mitglieder – Vorsitz: Vorsitzender des Aufsichtsrats (Michael Diekmann) – Zwei weitere Anteilseignervertreter (Herbert Hainer, Jim Hagemann Snabe) – Zwei Arbeitnehmervertreter (Gabriele Burkhardt-Berg, Jürgen Lawrenz)	– Zustimmung zu bestimmten Geschäften, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden müssen, zum Beispiel Kapitalmaßnahmen, Akquisitionen bzw. Desinvestitionen – Vorbereitung der Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz und Kontrolle der Corporate Governance – Vorbereitung der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats
PRÜFUNGSAUSSCHUSS 5 Mitglieder – Vorsitz: wird vom Aufsichtsrat gewählt (Dr. Friedrich Eichiner) – Drei Anteilseignervertreter (neben Dr. Friedrich Eichiner: Sophie Boissard, Michael Diekmann) – Zwei Arbeitnehmervertreter (Jean-Jacques Cette, Martina Grundler)	– Vorabprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, der Lageberichte (inklusive Risikobericht) und des Gewinnverwendungsvorschlags, Prüfung der Halbjahres- und ggf. Quartalsfinanzberichte oder -mitteilungen – Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Revisionsystems, Rechts- und Compliance-Themen – Überwachung der Abschlussprüfung, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von diesem zusätzlich erbrachten Leistungen, Erteilung des Prüfungsauftrags und Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte
RISIKOAUSSCHUSS 5 Mitglieder – Vorsitz: wird vom Aufsichtsrat gewählt (Michael Diekmann) – Drei Anteilseignervertreter (neben Michael Diekmann: Christine Bosse, Dr. Friedrich Eichiner) – Zwei Arbeitnehmervertreter (Godfrey Hayward, Jürgen Lawrenz)	– Überwachung der allgemeinen Risikosituation und besonderer Risikoentwicklungen im Allianz Konzern – Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems – Vorabprüfung des Risikoberichts und sonstiger risikobezogener Aussagen im Jahres- und Konzernabschluss sowie in den Lageberichten, Information des Prüfungsausschusses über das Ergebnis
PERSONALAUSSCHUSS 3 Mitglieder – Vorsitz: Vorsitzender des Aufsichtsrats (Michael Diekmann) – Ein weiterer Anteilseignervertreter (Herbert Hainer) – Ein Arbeitnehmervertreter (Rolf Zimmermann)	– Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern – Vorbereitung der Entscheidung des Plenums über das Vergütungssystem und die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder – Abschluss, Änderung und Beendigung von Vorstandsdiensverträgen, soweit nicht dem Plenum vorbehalten – Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand – Zustimmung zu Mandatsübernahmen durch Vorstandsmitglieder
NOMINIERUNGSAUSSCHUSS 3 Mitglieder – Vorsitz: Vorsitzender des Aufsichtsrats (Michael Diekmann) – Zwei weitere Anteilseignervertreter (Christine Bosse, Jim Hagemann Snabe)	– Erarbeitung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats – Erstellen von Anforderungsprofilen für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat entsprechend den Empfehlungen des Kodex zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats – Suche nach geeigneten Kandidaten für die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat
TECHNOLOGIEAUSSCHUSS 5 Mitglieder – Vorsitz: wird vom Aufsichtsrat gewählt (Jim Hagemann Snabe) – Drei Anteilseignervertreter (neben Jim Hagemann Snabe: Michael Diekmann, Dr. Friedrich Eichiner) – Zwei Arbeitnehmervertreter (Gabriele Burkhardt-Berg, Rolf Zimmermann)	– Regelmäßiger Austausch über technologische Entwicklungen – Vertiefte Begleitung der Technologie- und Innovationsstrategie des Vorstands – Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Überwachung der Umsetzung der Technologie- und Innovationsstrategie des Vorstands

Stand 31. Dezember 2017

INDIVIDUALISIERTE OFFENLEGUNG DER SITZUNGSTEILNAHME

Der Aufsichtsrat sieht es als Teil guter Corporate Governance an, die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsratsplenums sowie der Aufsichtsratsausschüsse individualisiert offenzulegen.

Individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme

	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
AUFSICHTSRATSPLENUM		
Michael Diekmann (Vorsitzender und Mitglied ab 7. Mai 2017)	3/3	100
Dr. Helmut Perlet (Vorsitzender und Mitglied bis 6. Mai 2017)	4/4	100
Dr. Wulf H. Bernotat (stellv. Vorsitzender und Mitglied bis 3. Mai 2017)	3/3	100
Jim Hagemann Snabe (stellv. Vorsitzender ab 3. Mai 2017)	7/7	100
Rolf Zimmermann (stellv. Vorsitzender)	7/7	100
Dante Barban (Mitglied bis 3. Mai 2017)	3/3	100
Sophie Boissard (Mitglied ab 3. Mai 2017)	4/4	100
Christine Bosse	6/7	86
Gabriele Burkhardt-Berg	6/7	86
Jean-Jacques Cette	7/7	100
Dr. Friedrich Eichiner	7/7	100
Martina Grundler	5/7	71
Herbert Hainer (Mitglied ab 3. Mai 2017)	4/4	100
Godfrey Hayward (Mitglied ab 3. Mai 2017)	4/4	100
Prof. Dr. Renate Köcher (Mitglied bis 3. Mai 2017)	2/3	67
Jürgen Lawrenz	7/7	100
STÄNDIGER AUSSCHUSS		
Michael Diekmann (Vorsitzender und Mitglied ab 7. Mai 2017)	2/2	100
Dr. Helmut Perlet (Vorsitzender und Mitglied bis 6. Mai 2017)	1/1	100
Dr. Wulf H. Bernotat (Mitglied bis 3. Mai 2017)	1/1	100
Gabriele Burkhardt-Berg	3/3	100
Herbert Hainer (Mitglied ab 3. Mai 2017)	2/2	100
Prof. Dr. Renate Köcher (Mitglied bis 3. Mai 2017)	0/1	0
Jürgen Lawrenz (Mitglied ab 3. Mai 2017)	2/2	100
Jim Hagemann Snabe (Mitglied ab 3. Mai 2017)	2/2	100
Rolf Zimmermann (Mitglied bis 3. Mai 2017)	1/1	100
PERSONALAUSSCHUSS		
Michael Diekmann (Vorsitzender und Mitglied ab 7. Mai 2017)	3/3	100
Dr. Helmut Perlet (Vorsitzender und Mitglied bis 6. Mai 2017)	1/1	100
Christine Bosse (Mitglied bis 3. Mai 2017)	1/1	100
Herbert Hainer (Mitglied ab 3. Mai 2017)	3/3	100
Rolf Zimmermann	4/4	100
PRÜFUNGSAUSSCHUSS		
Dr. Friedrich Eichiner (Vorsitzender und Mitglied ab 3. Mai 2017)	3/3	100
Dr. Wulf H. Bernotat (Vorsitzender und Mitglied bis 3. Mai 2017)	2/2	100
Sophie Boissard (Mitglied ab 3. Mai 2017)	2/3	67
Jean-Jacques Cette	5/5	100
Michael Diekmann (Mitglied ab 7. Mai 2017)	3/3	100
Martina Grundler	4/5	80
Dr. Helmut Perlet (Mitglied bis 3. Mai 2017)	2/2	100
Jim Hagemann Snabe (Mitglied bis 3. Mai 2017)	2/2	100

	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
RISIKOAUSSCHUSS		
Michael Diekmann (Vorsitzender und Mitglied ab 7. Mai 2017)	1/1	100
Dr. Helmut Perlet (Vorsitzender und Mitglied bis 3. Mai 2017)	1/1	100
Dante Barban (Mitglied bis 3. Mai 2017)	1/1	100
Christine Bosse	2/2	100
Dr. Friedrich Eichiner	2/2	100
Godfrey Hayward (Mitglied ab 3. Mai 2017)	1/1	100
Jürgen Lawrenz	2/2	100
TECHNOLOGIEAUSSCHUSS (AB 3. MAI 2017)		
Jim Hagemann Snabe (Vorsitzender)	2/2	100
Gabriele Burkhardt-Berg	2/2	100
Michael Diekmann (Mitglied ab 7. Mai 2017)	2/2	100
Dr. Friedrich Eichiner	2/2	100
Rolf Zimmermann	2/2	100

Im Geschäftsjahr 2017 fand keine Sitzung des Nominierungsausschusses statt.

ZIELE DES AUFSICHTSRATS HINSICHTLICH SEINER ZUSAMMENSETZUNG

Die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (in der Fassung von August 2017) in Umsetzung der Kodex-Empfehlung sind nachfolgend dargestellt. Neben dem ebenfalls nach dem Kodex zu erarbei-

tenden Kompetenzprofil für das Gesamtgremium ist auch das Diversitätskonzept entsprechend der Gesetzgebung zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen (CSR-Richtlinie) enthalten:

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Allianz SE

„Der Aufsichtsrat der Allianz SE strebt eine Zusammensetzung an, die eine qualifizierte Aufsicht und Beratung der Geschäftsführung der Allianz SE sicherstellt. Für die Wahl in den Aufsichtsrat sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Kenntnis und Erfahrung, Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem internationalen tätigen Finanzdienstleistungsinstitut erfolgreich wahrnehmen können.

Diese Ziele berücksichtigen die gesetzlichen Anforderungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“). Neben den individuellen Anforderungen für jedes einzelne Mitglied sind für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil sowie ein Diversitätskonzept vorgesehen.

Die unternehmerische Mitbestimmung in der Allianz SE gemäß der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE trägt zur Vielfalt hinsichtlich beruflicher Erfahrungen und kultureller Herkunft bei. Für die Benennung der deutschen Arbeitnehmervertreter sollen nach den Vorgaben des deutschen SE-Beteiligungsgesetzes Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in den deutschen Gesellschaften gewählt werden. Eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter hat der Aufsichtsrat jedoch nicht.

Folgende Anforderungen und Zielsetzungen sollen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Allianz SE gelten:

1. Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

1. Zuverlässigkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig im Sinne der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sein. Zuverlässigkeit wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die eine Unzuverlässigkeit begründen. Es dürfen daher keine persönlichen Umstände vorliegen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung des Mandats beeinträchtigen können (v.a. Verstöße gegen Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände, insbesondere im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit).

2. Fachliche Eignung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Allianz SE, insbesondere der Überwachung und Beratung des Vorstands sowie der aktiven Begleitung der Entwicklung des Unternehmens, erforderlich sind. Darunter fallen insbesondere:

- ausreichende Kenntnisse aller Geschäftsbereiche;
- angemessene Kenntnisse im Versicherungs- und Finanzsektor oder entsprechend relevante Erfahrungen und Kenntnisse in anderen Branchen;
- angemessene Kenntnisse der für die Allianz SE wesentlichen gesetzlichen Regelungen (Aufsichtsrecht, einschließlich Solvency-II-Regelwerk, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Corporate Governance);
- Fähigkeit, die Risiken der Geschäfte zu beurteilen;
- Kenntnisse der Grundzüge der Bilanzierung und des Risikomanagements.

3. Unabhängigkeit

Unabhängig ist nach den Regelungen des DCGK insbesondere, wer in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Allianz SE oder deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Zur weiteren Konkretisierung der Unabhängigkeit hält der Aufsichtsrat der Allianz SE folgendes fest:

- Ehemalige Mitglieder des Vorstands der Allianz SE gelten während der Laufzeit der aktienrechtlichen Cooling-Off-Periode nicht als unabhängig.
- Mitglieder des Aufsichtsrats der Allianz SE mit einer Zugehörigkeitsdauer von mehr als 15 Jahren gelten nicht als unabhängig.
- Für Arbeitnehmervertreter stellt der Umstand der Arbeitnehmervertretung und eines Beschäftigungsverhältnisses die Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter an sich nicht in Frage.

Entsprechend dieser Definition sollen mindestens acht Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig sein. Soweit Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter getrennt betrachtet werden, sollen jeweils mindestens vier Mitglieder unabhängig sein.

Es ist zu berücksichtigen, dass das Entstehen von Interessenkonflikten im Einzelfall nicht generell ausgeschlossen werden kann. Mögliche Interessenkonflikte sind gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und werden durch angemessene Maßnahmen gelöst.

4. Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass der zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Aufsichtsratsmandats erforderliche Zeitaufwand erbracht werden kann.

Neben den gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Obergrenze für Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften von drei Aufsichtsratsmandaten sollen die kapitalmarktüblichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Mandatsausübung ist zu berücksichtigen, dass

- jährlich mindestens vier, in der Regel jedoch sechs ordentliche Aufsichtsratsitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen;
- ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist;
- die Anwesenheit in der Hauptversammlung erforderlich ist;

- abhängig von der Mitgliedschaft in einem oder mehreren der derzeit bestehenden sechs Aufsichtsratsausschüsse zusätzlicher zeitlicher Aufwand für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen und die angemessene Vorbereitung hierfür entsteht; dies gilt insbesondere für den Prüfungs- und den Risikoausschuss;
- zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden können.

5. Altersgrenze

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.

6. Zugehörigkeitsdauer

Die fortlaufende Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats soll in der Regel einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreiten.

7. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Allianz SE

Für ehemalige Vorstandsmitglieder der Allianz SE gilt die aktienrechtliche Cooling-Off Periode von zwei Jahren.

Nach aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dürfen maximal zwei ehemalige Vorstandsmitglieder der Allianz SE dem Aufsichtsrat angehören.

II. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

1. Kompetenzprofil für das Gesamtgremium

Neben den fachlichen Anforderungen an die einzelnen Mitglieder soll für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen folgendes gelten:

- Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Versicherungs- und Finanzdienstleistungssektor
- Angemessene Kenntnisse im Gesamtgremium zu den Themen Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung
- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung im Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgeschäft
- Mindestens ein Mitglied, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt
- Fachkenntnisse oder Erfahrungen aus anderen Wirtschaftsbereichen
- Unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrungen

2. Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat strebt im Interesse eines ergänzenden Zusammenwirkens im Gremium eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Geschlecht, Internationalität sowie unterschiedliche berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen an:

- Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Die Beteiligung von Frauen wird grundsätzlich als gemeinsame Verantwortung von Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite gesehen.
- Mindestens vier Mitglieder sollten aufgrund von Herkunft oder Tätigkeit Regionen oder Kulturräume vertreten, in denen die Allianz SE maßgebliches Geschäft betreibt. In der Allianz SE als Europäische Aktiengesellschaft werden gemäß der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE die Arbeitnehmer der Allianz in den anderen Mitgliedstaaten der EU bei der Sitzverteilung auf Seiten der Arbeitnehmervertreter berücksichtigt.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihren Hintergrund, die berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse ergänzen, so dass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann.“

Der Aufsichtsrat der Allianz SE ist entsprechend dieser Zielsetzung zusammengesetzt. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind sämtliche Anteilseignervertreter, das heißt Frau Boissard, Frau Bosse sowie die Herren Diekmann, Dr. Eichiner, Hainer und Snabe, unabhängig im Sinn der Definition der Zielsetzung (siehe Ziff. I.3). Mit vier weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern wird auch die im Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen geregelte gesetzliche Geschlechterquote von 30 % erfüllt. Dem Aufsichtsrat gehören zudem fünf Mitglieder mit internationalem Hintergrund an. Auch das Kompetenzprofil wird vom Gesamtgremium in seiner aktuellen Besetzung erfüllt. Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist auf [Seite 7](#) dargestellt.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Directors’ Dealings“)

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach der EU-Marktmisbrauchsverordnung verpflichtet, eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Allianz SE oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten sowohl der Allianz SE als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, sobald der Wert der von dem Mitglied getätigten Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte die Summe von 5 Tsd € innerhalb eines Kalenderjahrs erreicht hat. Diese Meldungen werden auf unserer Internetseite unter www.allianz.com/directors-dealings veröffentlicht.

Hauptversammlung

In der Hauptversammlung üben die Aktionäre ihre Rechte aus. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Aktie eine Stimme. Die Aktionäre können die Hauptversammlung über das Internet verfolgen und ihr Stimmrecht nach ihrer Weisung durch Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Online-Stimmabgabe über das Internet. Die Nutzung von Internetservices wird von der Allianz SE nachhaltig gefördert.

Die Hauptversammlung wählt die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats und beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Sie entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns, über Kapitalmaßnahmen und die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, ferner über die Vergütung des Aufsichtsrats und über Satzungsänderungen der Gesellschaft. Sofern bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, bedarf es nach europarechtlichen Vorgaben und der Satzung einer Beschlussmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. In jedem Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, in der Vorstand und Aufsichtsrat Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ablegen. Für besondere Fälle sieht das Aktiengesetz die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vor.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des Allianz Konzerns erfolgt gemäß § 315e Handelsgesetzbuch (HGB) auf Grundlage der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der Allianz SE wird nach Maßgabe des deutschen Rechts, insbesondere des HGB, erstellt.

Aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung für Versicherungsunternehmen werden der Abschlussprüfer und der Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts durch den Aufsichtsrat und nicht durch die Hauptversammlung bestellt. Die Abschlussprüfung umfasst den Einzelabschluss der Allianz SE sowie den Konzernabschluss des Allianz Konzerns.

Um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, informieren wir unsere Aktionäre, Finanzanalysten, die Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens. Der Jahresabschluss der Allianz SE und der Konzernabschluss des Allianz Konzerns sowie die jeweiligen Lageberichte werden innerhalb von 90 Tagen nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs veröffentlicht. Ebenso informieren wir zeitnah durch den Halbjahresfinanzbericht und Quartalsmitteilungen des Allianz Konzerns. Weitere Informationen stellt der Allianz Konzern in der Hauptversammlung, in Presse- und Analystenkonferenzen sowie auf der Unternehmenswebsite zur Verfügung. Die Internetpräsenz der Allianz bietet außerdem Zugriff auf einen Finanzkalender, der die Termine der wesentlichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen, wie Geschäftsberichte, Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen, Hauptversammlungen sowie Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen, enthält.

Den Finanzkalender für 2018 finden Sie auf unserer Internetseite unter www.allianz.com/finanzkalender.

Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Von Bedeutung sind zudem die für Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Finanzkonglomerate geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Unternehmensverfassung. Dazu zählen insbesondere die Einrichtung und weitere Ausgestaltung wesentlicher Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance und Interne Revision) sowie allgemeine Grundsätze für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Die regulatorischen Anforderungen gelten grundsätzlich konzernweit. Die Umsetzung erfolgt mithilfe schriftlicher Leitlinien, die vom Vorstand der Allianz SE erlassen worden sind. Seit dem Geschäftsjahr 2016 ist eine Solvabilitätsübersicht (Marktwertbilanz) auf Einzel- und Konzernebene zu erstellen, durch den Abschlussprüfer zu prüfen und darüber gesondert zu berichten. Einzelheiten zu der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die Corporate Governance durch die Allianz SE bzw. den Allianz Konzern enthält der Solvabilitäts- und Finanzbericht der Allianz SE bzw. des Allianz Konzerns, jeweils veröffentlicht unter www.allianz.com/sfcr-de.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄß § 315d UND § 289f HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d und § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) ist Bestandteil des Konzernlageberichts. Gemäß § 317 Absatz 2 Satz 6 HGB sind diese Angaben jedoch nicht in die Prüfung einzubeziehen.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 14. Dezember 2017 die Entsprechenserklärung der Allianz SE zum Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „Kodex“) wie folgt abgegeben:

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Allianz SE zu den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ gemäß § 161 Aktiengesetz

1. Sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in der Fassung vom 7. Februar 2017 wird derzeit und auch zukünftig entsprochen.
2. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 15. Dezember 2016 wurde sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 entsprochen.

München, 14. Dezember 2017
Allianz SE

Für den Vorstand:
gez. Oliver Bäte gez. Dr. Helga Jung

für den Aufsichtsrat:
gez. Michael Diekmann“

Darüber hinaus folgt die Allianz SE sämtlichen Anregungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017.

Die Entsprechenserklärung und weitere Informationen zur Corporate Governance bei der Allianz finden Sie auch unter folgendem Link im Internet: www.allianz.com/cg.

Die börsennotierte Oldenburgische Landesbank AG, die im Geschäftsjahr 2017 zum Allianz Konzern gehörte, hat im Dezember 2017 eine eigene Entsprechenserklärung abgegeben, wonach sie sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entspricht.

Praktiken der Unternehmensführung

INTERNE KONTROLLSYSTEME

Der Allianz Konzern verfügt über ein wirksames internes Risiko- und Kontrollsystem zur Überprüfung und Überwachung seiner Geschäftstätigkeit, Geschäftsprozesse, insbesondere der Finanzberichterstattung, sowie der Einhaltung von regulatorischen Anforderungen. Die Anforderungen an die internen Kontrollen sind nicht nur wesentlich

für den Bestand des Unternehmens und den Unternehmenswert, sondern auch für das Vertrauen des Kapitalmarkts, der Kunden und der Öffentlichkeit. Mit einem umfassenden Risiko- und Kontrollmanagementsystem wird auch die Angemessenheit und Effektivität des internen Kontrollsystems als Teil der Geschäftsorganisation (Governance-System) regelmäßig bewertet. Weitere Informationen zur Risikoorganisation und zu den Risikoprinzipien finden sich ab [Seite 65](#). Informationen zur „Kontrolle der Finanzberichterstattung“ finden sich ab [Seite 82](#).

Ferner wird die Qualität des internen Kontrollsystems von der internen Revision des Allianz Konzerns beurteilt. Diese führt unabhängige, objektive Prüfungshandlungen sowie Beratungsaktivitäten durch, mit denen neben der Ausgestaltung und Effektivität der internen Kontrollsysteme auch das Wert- und Optimierungspotenzial in den betrieblichen Abläufen untersucht wird. Unter Beachtung international anerkannter Revisionsgrundsätze und -standards trägt die interne Revision zur Evaluierung und Optimierung des Risikomanagements und der Kontroll- und Governance-Prozesse bei. Die Aktivität der internen Revision ist dementsprechend darauf ausgerichtet, die Gesellschaft sowohl bei der Reduzierung von Risiken als auch bei der Verstärkung der organisatorischen Governance-Prozesse und -Strukturen zu unterstützen.

COMPLIANCE-PROGRAMM

Der nachhaltige Erfolg des Allianz Konzerns beruht auf Vertrauen, Respekt sowie verantwortungsbewusstem und von Integrität geprägtem Verhalten aller Mitarbeiter des Konzerns. Mit seinen durch die zentrale Compliance-Funktion koordinierten weltweiten Compliance-Programmen unterstützt und befolgt der Allianz Konzern national und international anerkannte Vorgaben und Standards für eine regelgerechte und werteorientierte Unternehmensführung. Dazu gehören die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact), die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Leitsätze) für multinationale Unternehmen, europäische und internationale Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zum Datenschutz, zum Verbraucherschutz sowie zu Wirtschafts- und Finanzsanktionen. Mit der Anerkennung und Einhaltung dieser Standards sollen Compliance-Risiken vermieden werden, die sich aus der Nichtbeachtung ergeben könnten. Für die wirksame Umsetzung und Überwachung der Compliance-Programme im Allianz Konzern, einschließlich der Aufklärung von möglichen Compliance-Verstößen, ist die zentrale Compliance-Funktion in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen lokalen Compliance-Abteilungen verantwortlich.

Die in dem Verhaltenskodex für Business-Ethik und Compliance des Allianz Konzerns (Code of Conduct) festgelegten Verhaltensgrundsätze sind weltweit für alle Mitarbeiter verbindlich. Der Code of Conduct kann unter folgendem Link im Internet eingesehen werden: www.allianz.com/cg.

Der Code of Conduct und die auf dessen Basis erlassenen internen Richtlinien geben jedem Mitarbeiter klare Orientierungshilfen für ein den Wertmaßstäben des Allianz Konzerns entsprechendes Ver-

halten. Um die Grundsätze des Code of Conduct und des darauf basierenden internen Compliance-Programms zu vermitteln, führt der Allianz Konzern weltweit interaktive Trainingsprogramme durch. So erhalten die Mitarbeiter praktikable Vorgaben, um eigene Entscheidungen treffen zu können. Der Code of Conduct bildet darüber hinaus die Grundlage für Richtlinien und Kontrollen, die einen fairen Umgang mit den Kunden des Allianz Konzerns sicherstellen sollen (Sales Compliance).

In nahezu allen Ländern, in denen die Allianz geschäftlich vertreten ist, bestehen rechtliche Vorschriften gegen Korruption und Bestechung. Das weltweite Anti-Korruptions-Programm des Allianz Konzerns gewährleistet die fortlaufende Überwachung und Verbesserung der internen Anti-Korruptions-Kontrollen. Weitere Informationen zum Anti-Korruptions-Programm finden sich im Allianz Nachhaltigkeitsbericht unter folgendem Link im Internet:

➤ www.allianz.com/nachhaltigkeit.

Ein wesentlicher Bestandteil des Compliance-Programms des Allianz Konzerns ist ein Hinweisgebersystem, über das Mitarbeiter und Dritte die zuständige Compliance-Abteilung vertraulich auf Unregelmäßigkeiten hinweisen können. Kein Mitarbeiter muss Nachteile befürchten, wenn er in redlicher Absicht auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam macht, selbst wenn sich diese später als unbegründet herausstellen sollten. Dritte können die Compliance-Abteilung über eine elektronische Mailbox im Internet erreichen unter:

➤ www.allianz.com/hinweisgebersystem.

BESCHREIBUNG DER ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT SOWIE DER ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE IHRER AUSSCHÜSSE

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist im Geschäftsbericht auf den ➤ **Seiten 7 und 9** zu finden. Über die Zusammensetzung des Vorstands wird auf ➤ **Seite 10** berichtet, die Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands finden Sie im „Corporate-Governance-Bericht“ auf ➤ **Seite 12**. Ferner ist die Zusammensetzung unter folgendem Link im Internet zugänglich:

➤ www.allianz.com/cg.

Eine allgemeine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und deren Ausschüssen findet sich im „Corporate-Governance-Bericht“ ab ➤ **Seite 12** und unter folgendem Link im Internet: ➤ www.allianz.com/cg.

Angaben entsprechend dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Nachfolgend wird über die von der Allianz SE und den weiteren börsennotierten oder mitbestimmten Gesellschaften des Allianz Konzerns in Deutschland (die „betroffenen Tochtergesellschaften“) gesetzten Ziele für Aufsichtsrat, Vorstand und die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands berichtet. Zunächst wird auf die jeweiligen Ziele eingegangen, die bis zum 30. Juni 2017 gesetzt worden waren, sowie deren Umsetzung:

Gemäß §17 Absatz 2 SE-Ausführungsgesetz müssen im Aufsichtsrat der Allianz SE seit dem 1. Januar 2016 Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30% vertreten sein. Diese

Anforderung wird von dem aktuell amtierenden Gremium mit vier Frauen erfüllt (33%). Als Ziel für den Vorstand der Allianz SE hatte der Aufsichtsrat einen Frauenanteil von 11% bis zum 30. Juni 2017 festgelegt. Dieses Ziel wurde mit einem Anteil von 22% Frauen im Vorstand übertroffen. Für den Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der Allianz SE war jeweils das Ziel von 20% gesetzt worden. Zum 30. Juni 2017 wurde dieses Ziel für die zweite Führungsebene mit einem Frauenanteil von 24% erfüllt, aber hinsichtlich der ersten Ebene mit einem Anteil von 17% nicht erreicht. Bei der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands handelt es sich um eine sehr kleine Vergleichsgruppe von Führungskräften. Für die im Bezugszeitraum sehr wenigen frei gewordenen Positionen konnten keine geeigneten Kandidatinnen identifiziert werden.

Für die Aufsichtsräte der betroffenen Tochtergesellschaften waren Zielquoten im Durchschnitt von 29% bis zum 30. Juni 2017 gesetzt worden. Sieben der neun betroffenen Tochtergesellschaften haben dieses Ziel auch erreicht. Die börsennotierte Oldenburgische Landesbank AG hat das für sie geltende gesetzliche Mindestanteilsgebot erfüllt. Die Zielquoten für die Vorstände der betroffenen Tochtergesellschaften beliefen sich zwischen 11% und 25% (im Durchschnitt 18%) und wurden nur von fünf der zehn Gesellschaften erreicht. Bei den betroffenen Tochtergesellschaften hatten die Vorstände eine Zielquote für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands von mindestens 20% gesetzt. Für die erste Führungsebene wurde das entsprechende Ziel von drei von zehn der betroffenen Tochtergesellschaften erreicht, für die zweite Führungsebene konnten sechs der zehn Gesellschaften das zum 30. Juni 2017 gesetzte Ziel erreichen. Trotz verstärkter Maßnahmen zur Frauenförderung im Allianz Konzern und auch in den einzelnen Tochtergesellschaften war eine Zielerreichung in den jeweiligen Fällen nicht möglich, da nicht immer für alle zu besetzenden Funktionen den Anforderungen entsprechende weibliche Kandidaten identifiziert werden konnten.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden folgende neue Ziele für die Allianz SE und die betroffenen Tochtergesellschaften gesetzt:

Für den Aufsichtsrat der Allianz SE gilt das gesetzliche Mindestanteilsgebot. Für den Anteil von Frauen im Vorstand der Allianz SE hat der Aufsichtsrat im August 2017 eine Zielgröße von 30% bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen. Für den Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand eine Zielgröße von 20% bzw. 25% bis zum 31. Dezember 2018 beschlossen.

Die Aufsichtsräte der betroffenen Tochtergesellschaften haben als Zielquoten bis Ende 2018 einen Anteil von Frauen im Aufsichtsrat von mindestens 30% bestimmt. Für die Vorstände der betroffenen Tochtergesellschaften wurden vor dem Hintergrund der bisherigen Zielerreichung für drei Gesellschaften die Zielquoten erhöht, in den anderen Gesellschaften wurden die bisherigen Zielquoten zwischen 11% und 25% (im Durchschnitt 20%) beibehalten und bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Die Vorstände der betroffenen Tochtergesellschaften haben für die relevanten Führungsebenen Zielquoten von jeweils zwischen 20% und 33% bis zum 31. Dezember 2018 gesetzt. Längerfristig strebt die Allianz auf diesen beiden Führungsebenen konzernweit einen Frauenanteil von mindestens 30% an.

Diversitätskonzepte für Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend der Gesetzgebung zur Umsetzung der europäischen CSR-Richtlinie ist für das Geschäftsjahr 2017 erstmalig über die Diversitätskonzepte für Vorstand und Aufsichtsrat, deren Ziele, Umsetzung und erreichte Ergebnisse zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat im August 2017 das folgende Diversitätskonzept für den Vorstand der Allianz SE festgelegt:

„Der Aufsichtsrat strebt bei der Besetzung des Vorstands das Ziel einer angemessenen „Diversity of Minds“ an. Dies beinhaltet eine breite Vielfalt im Hinblick auf Geschlecht, Internationalität sowie Ausbildungs- und Erfahrungshintergrund.

Der Aufsichtsrat bewertet die Erreichung dieses Ziels unter anderem anhand folgender konkreter Indikatoren:

- angemessener Anteil von Frauen im Vorstand: mindestens 30% bis zum 31. Dezember 2021;
- angemessener Anteil von Mitgliedern mit internationalem Hintergrund (zum Beispiel aufgrund von Herkunft oder langjähriger Berufserfahrung im Ausland), idealerweise mit Bezug zu Regionen, in denen der Allianz Konzern tätig ist;
- angemessene Diversität hinsichtlich Bildungs- und Berufshintergrund mit dem Verständnis, dass durch regulatorische Anforderungen (fachliche Eignung) die Handlungsfreiheit des Aufsichtsrats eingeschränkt ist.“

Die Umsetzung dieses Diversitätskonzepts erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat. Es wurde vorgesehen, dass Nachfolgelisten einen angemessenen Anteil von weiblichen Kandidaten sowie von Kandidaten mit internationaler Erfahrung vorsehen sollen. Dies wird insbesondere durch den Personalausschuss bei der Nachfolgeplanung berücksichtigt. Aktuell sind im Vorstand Frauen mit einem Anteil von 22% vertreten. Sechs Vorstandsmitglieder haben einen internationalen Hintergrund. Hinsichtlich Bildungs- und Berufshintergrund besteht angemessene Vielfalt.

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat wurde vom Aufsichtsrat im August 2017 verabschiedet und in die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats aufgenommen (siehe Ziff. II.2 der Ziele für die Zusammensetzung auf [Seite 15](#)). Der Aufsichtsrat befolgt diese Ziele und damit auch das Diversitätskonzept im Rahmen der Nominierung der Kandidaten für die Anteilseignerseite. Da die Arbeitnehmervertreter nach national unterschiedlichen Vorschriften bestellt werden, gibt es für die Auswahl der Arbeitnehmervertreter nur eine begrenzte Einflussmöglichkeit. Der Aufsichtsrat ist aktuell entsprechend dem Diversitätskonzept zusammengesetzt, siehe zu den Einzelheiten den „Corporate-Governance-Bericht“ auf [Seite 12](#).